

# STATUTEN

der

## Energie Zürichsee Linth AG

mit Sitz in Rapperswil-Jona, SG

### I. Grundlage

#### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma **Energie Zürichsee Linth AG** besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Rapperswil-Jona, SG.

#### Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt

- a) Endverbraucher in den Gemeinden an das Erdgasnetz anzuschliessen und mit Erd- und Biogas zu beliefern;
- b) den Transport mit Erd- und Biogas langfristig zu gewährleisten und zu erhalten;
- c) die Erbringung weiterer Dienstleistungen im Energie- und Versorgungsbereich.

Zur Erreichung dieses Zwecks erstellt, betreibt und unterhält die Gesellschaft alle hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Gesellschaft kann im Weiteren alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie Liegenschaften und Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern.

### II. Kapital

#### Artikel 3 – Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 4'000'000.00 und ist eingeteilt in 40'000 Namenaktien zu CHF 100.00 nominal.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

*SG3*

#### **Artikel 4 – Aktien**

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

Werden Namenaktien in Form von Wertrechten im Auftrag des Aktionärs von einer Bank buchmässig geführt, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank durch Zession übertragen werden und nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

#### **Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### **Artikel 6 – Aktienbuch und Register über wirtschaftlich Berechtigte**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Jeder Adresswechsel ist der Gesellschaft mitzuteilen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen, in welches diese Personen mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktien- und Wertrechtebuches sowie des Verzeichnisses über die wirtschaftlich Berechtigten an Dritte delegieren.

#### **Artikel 7 – Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe für eine Ablehnung sind dann gegeben, wenn durch die Übertragung der Namenaktien die Verfolgung des Gesellschaftszwecks oder die Erhaltung der regionalen Gasversorgung als selbständige Unternehmung behindert oder verunmöglicht würde.

Als wichtiger Grund gilt ferner, wenn

- a) der Erwerber oder eine ihm nahestehende Person eine konkurrenzierende Tätigkeit zur Gesellschaft direkt oder indirekt ausübt;
- b) gegen den Erwerber Verlustscheine bestehen oder der Erwerber überschuldet ist;
- c) eine natürliche oder juristische Person (ausgenommen die Vertragsgemeinden der Energie Zürichsee Linth AG) durch den Erwerb mehr als 30% des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Dabei gelten Personen, welche sich im Hinblick auf die Umgehung der Quote durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb der Aktien verbinden, als eine Person. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat diese Grenze erhöhen;
- d) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b OR zu übernehmen, oder
- e) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c OR, beim Veräusserer.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 8 – Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. konsultative Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 19 der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angekündigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 10 – Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## **Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

*Handwritten signature and initials SOB*

## **Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **Artikel 13 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter nicht eine geheime Abstimmung verlangen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis maximal sieben Mitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden an der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

### **Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder die nachträgliche Leistung von Einlagen festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

### **Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.



## **Artikel 17 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation (u.a. durch Erlass eines Organisationsreglements);
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

## **Artikel 19 – Vergütung**

Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie Tätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zulasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige, feste Entschädigung.

Die Gesamthöhe der Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr zur konsultativen Genehmigung vorgelegt. Dasselbe gilt für die Entschädigung der Geschäftsleitung. Darüber wird separat abgestimmt.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 20 – Revision**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Artikel 21 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

### **Artikel 22 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

*MS SOB*



### **Artikel 23 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

### **Artikel 24 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

## **V. Benachrichtigung**

### **Artikel 25 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Zudem bleibt es dem Verwaltungsrat vorbehalten, die Publikationen in regionalen Publikationsorganen anzuordnen.

Rapperswil-Jona, 6. September 2016

Der Vorsitzende:

  
.....  
Müller, Hans-Rudolf

Der Protokollführer:

  
.....  
Somnavilla, Beat

### **Amtliche Beglaubigung**

Die vorliegende Statutenfassung wiedergibt den anlässlich der heutigen a.o. Generalversammlung genehmigten Wortlaut und wird hiermit amtlich beglaubigt.

Rapperswil-Jona, 6. September 2016

Der Amtsnotar:

  
Manfred John

